jobcenter
Märkischer Kreis

Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr. 59-61, 58636 Iserlohn

Ihr Zeichen: #9728
Ihre Nachricht: 11.05.2015
Mein Zeichen: 1409 Datenschutz und IFG
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Herrn
[redacted]

Name: Frau [redacted]
Durchwahl: 02371 905 805
Datum: 15. Januar 2016
E-Mail: Jobcenter-Maerkischer-Kreis.Datenschutz@jobcenter-ge.de

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 11.05.2015 (#9728) bezüglich des Schriftverkehrs mit der BFDI

Sehr geehrter Herr [redacted],

Ihre Anfrage kann nur teilweise beantwortet werden.

Der Schriftverkehr mit der BFDI bezüglich Beiständen ist beigefügt. Die drei Vorgänge wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen teilweise geschwärzt.

Schriftverkehr bezüglich des Inhaltes Gutscheine liegt nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzliche Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[redacted]

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

DS 13/13

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 1468, 53004 Bonn

Jobcenter Märkischer Kreis
- Geschäftsführung -
Friedrichstr. 59-61
58636 Iserlohn

Eing.: 17. Dez. 2013
- 2 -

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-227
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL ref2@bfdi.bund.de
BEARBEITET VON Andreas Lemke, LL. M.
INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 12.12.2013
GESCHÄFTSZ. **II-302-2 II#1969**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Datenschutz im Jobcenter Märkischer Kreis**
BEZUG Eingabe des Herrn [redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Ulrich Wockelmann (im Folgenden Petent) hat sich mit seiner Eingabe an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gemäß § 81 Absatz 1 Nr. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) gewandt. Er äußert datenschutzrechtliche Bedenken und bittet mich um Überprüfung. Meine Zuständigkeit für eine Kontrolle zur Einhaltung des Datenschutzes bei den gemeinsamen Einrichtungen im Sinne des § 44b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ergibt sich aus § 50 Absatz 4 Satz 3 SGB II.

Der Petent schildert in seiner Eingabe folgenden Sachverhalt:

Sie würden personenbezogene Daten von Beiständen, die dem Verein „aufRECHT e.V." (Verein) angehören, stets erheben. Hierüber existiere sogar eine Anweisung in Ihrem Hause. Folgende Daten würden Sie dabei erheben und speichern: Mitgliedsnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum und Originalunterschriften von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Vereins.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61, Husarenstraße

Um das Anliegen des Petenten datenschutzrechtlich prüfen und bewerten zu können, benötige ich von Ihnen eine Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lemke, LL. M.

jobcenter
Märkischer Kreis

Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn

Der Bundesbeauftragte für den
Datenschutz und Informationsfreiheit
z.Hd. Herrn Lemke, L.L. M.

Husarenstraße 30
53117 Bonn

Ihr Zeichen: II-302-2 II#1969
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 431/ Stellvertretende Datenschutzbeauftragte
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer:

Name: Frau [redacted]
Durchwahl: 02371 905 815
Telefax: 02371 905 859
E-Mail: Jobcenter-MK.SGG-AlgII@jobcenter-ge.de
Datum: 19. Dezember 2013

Datenschutz im Jobcenter Märkischer Kreis
Eingabe des Herrn [redacted]

Sehr geehrter Herr Lemke,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 12. Dezember 2013 teile ich Ihnen mit, dass durch das Jobcenter Märkischer Kreis eine Datenerhebung stattfindet.

Die Datenerhebung ist nach § 67a SGB X zulässig, weil diese zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 13 Abs. 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) i. V. m. §§ 3, 6, 7 des Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) notwendig ist.

Mangels gesonderter behördlicher Erlaubnis richtet sich die Zulässigkeit der Beistandschaft der Vertreter des Vereins aufRecht e.V. allenfalls nach § 7 RDG. Nach dieser Vorschrift sind Rechtsdienstleistungen erlaubt, die der Verein im Rahmen des satzungsmäßigen Aufgabenreiches für seine Mitglieder erbringt, soweit sie gegenüber der Erfüllung ihrer übrigen satzungsmäßigen Aufgaben nicht von übergeordneter Bedeutung sind.

Unabhängig vom Umfang der Rechtsdienstleistung ist daher zumindest der Nachweis der Mitgliedschaft der Kunden, die eine Beistandschaft durch die Vertreter des Vereins aufRecht e.V. wünschen, erforderlich.

Bereits mit Schreiben vom 25. April 2013 erfolgte ein entsprechender Hinweis durch das Jobcenter Märkischer Kreis an den Verein aufRecht e.V..

Der Umfang der erhobenen Daten ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Postanschrift
Jobcenter Märkischer Kreis
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Besucheradresse
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001617
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50760000000076001617
Internet: www.jobcenter-mk.de

Um eine rechtmäßige Beistandschaft zu gewährleisten, wurde mit weiterem Schreiben vom 12. Juni 2013 der Verein aufRecht e.V. vom Jobcenter Märkischer Kreis darauf hingewiesen, dass zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Beistandschaft nur solche Mitgliedsnachweise akzeptiert werden, welche folgende Kriterien enthalten:

1. Mitgliedsnummer
2. Name, Vorname und Geburtsdatum
3. Eintrittsdatum
4. Originalunterschriften von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Vereins „auf-Recht" e.V..

Dies war erforderlich und angemessen, weil in der Vergangenheit bereits Verstöße im Rahmen der Beistandschaft der Vertreter des Vereins aufRecht e.V. gegen das Rechtsdienstleitungsgesetz festgestellt wurden.

Eine Datenspeicherung hingegen findet seit dem 30. September 2013 auf Grund eigener datenschutzrechtlicher Hinweise zunächst an die betroffenen Sachgebiete nicht mehr statt.

Mit Schreiben vom gleichen Datum wurde Herr Wockelmann darüber informiert, dass die Iserlohner Sachgebiete darüber in Kenntnis gesetzt wurden, keine Kopien der Mitgliedsausweise zu erstellen und diese in den Akten aufzubewahren.

Eine Vernichtung bereits gespeicherter Nachweise wurde angeordnet.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 1468, 53004 Bonn

Jobcenter Märkischer Kreis
- Geschäftsführung -
Friedrichstr. 59-61
58636 Iserlohn

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-227
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL ref2@bfdi.bund.de
BEARBEITET VON Andreas Lemke, LL. M.
INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 12.06.2014
GESCHÄFTSZ. **II-302-2 II#1969**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

Jobcenter Märkischer Kreis
Dienststelle Iserlohn
Eing.: 17. Juni 2014
- 2 -

[redacted]

BETREFF **Datenschutz im Jobcenter Märkischer Kreis**

BEZUG Eingabe des Herrn [redacted];
Ihr Schreiben vom 19.12.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für Ihre vorbezeichnete Stellungnahme und komme auf die Eingabe des Herrn [redacted] (Petent) zurück.

Der Petent schilderte datenschutzrechtliche Bedenken gegen die Erhebung personenbezogener Daten von Beiständen, die dem Verein aufRecht e. V. Iserlohn (Verein) angehören würden. Sie würden dabei teilweise folgende Daten von den Beiständen erheben und speichern: Mitgliedsnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum und Originalunterschriften von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Vereins.

Sie nahmen hierzu wie folgt Stellung:

Die Datenerhebung sei nach § 67a SGB X zulässig, weil diese zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 13 Absatz 5 SGB X i. V. m. §§ 3, 6 und 7 des

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61, Husarenstraße

Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) notwendig sei. Mangels gesonderter behördlicher Erlaubnis richte sich die Zulässigkeit der Beistandschaft der Vertreter des Vereins allenfalls nach § 7 RDG. Nach dieser Vorschrift seien Rechtsdienstleistungen erlaubt, die der Verein im Rahmen satzungsmäßiger Aufgaben für seine Mitglieder erbringt, soweit sie gegenüber der Erfüllung ihrer übrigen satzungsmäßigen Aufgaben nicht von übergeordneter Bedeutung seien. Unabhängig vom Umfang der Rechtsdienstleistung sei daher zumindest der Nachweis der Mitgliedschaft der Kunden, die eine Beistandschaft durch die Vertreter des Vereins wünschen, erforderlich.

Bereits mit Schreiben vom 25.04.2013 sei ein entsprechender Hinweis durch Sie an den Verein erfolgt. Der Umfang der erhobenen Daten sei ebenfalls nicht zu beanstanden. Um eine rechtmäßige Beistandschaft zu gewährleisten, sei mit weiterem Schreiben vom 12.06.2013 der Verein von Ihnen darauf hingewiesen worden, dass zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Beistandschaft nur solche Mitgliedsnachweise akzeptiert werden würden, welche folgende Kriterien enthalten: Mitgliedsnummer, Name, Vorname und Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Originalunterschriften von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Vereins. Dies sei erforderlich und angemessen, weil in der Vergangenheit bereits Verstöße im Rahmen der Beistandschaft der Vertreter des Vereins gegen das RDG festgestellt worden seien.

Eine Datenspeicherung hingegen würde seit dem 30.09.2013 aufgrund eigener datenschutzrechtlicher Hinweise, die zunächst nur an die betroffenen Sachgebiete gegangen seien, dort nicht mehr stattfinden. Mit Schreiben vom gleichen Datum sei der Petent darüber informiert worden, dass die Iserlohner Sachgebiete darüber in Kenntnis gesetzt worden seien, keine Kopien der Mitgliedsausweise zu erstellen und diese in den Akten aufzubewahren. Eine Vernichtung bereits gespeicherter Nachweise sei angeordnet worden.

Den Sachverhalt bewerte ich wie folgt:

Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis nach § 35 Absatz 1 Satz 1 SGB I).

Die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Sozialdaten durch das Jobcenter richtet sich nach dem Datenschutzrecht des Bundes, soweit nicht in diesem Buch und im Zweiten Kapitel des Zehntes Buches vorrangige Regelungen getroffen sind (§ 50 Absatz 4 Satz 1 SGB II). Das Jobcenter als gemeinsame Einrichtung ist verantwortliche Stelle für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten nach § 67 Absatz 9 SGB X (§ 50 Absatz 2 SGB II).

Das Erheben von Sozialdaten durch das Jobcenter ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist (§ 67a Absatz 1 Satz 1 SGB X). Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben (Direkterhebungsgrundsatz nach § 67a Absatz 2 Satz 1 SGB X).

Ein Antragsteller oder Bezieher von Arbeitslosengeld II (Beteiligter) kann zu Verhandlungen und Besprechungen im Jobcenter einen Begleiter oder Beistand hinzuziehen (§ 13 Absatz 4 SGB X). Der Beistand ist vom Bevollmächtigten i. S. des § 13 Absatz 1 SGB X zu unterscheiden; der Beistand tritt nicht für, sondern neben dem Beteiligten auf, dem er Beistand geben soll, während der Bevollmächtigte beispielsweise Anträge stellen kann. Die Einwilligung des Beteiligten in die Begleitung durch einen Beistand ergibt sich aus dem gemeinsamen Auftreten, weshalb der Beistand keiner Vollmacht des Beteiligten bedarf. Gründe für die Zurückweisung eines Beistandes und deren Folgen sind in § 13 Absatz 5 bis 7 SGB X geregelt.

Im vorliegenden Fall erheben Sie Daten von Beiständen, die dem Verein angehören und Kunden im Jobcenter zu einem Termin begleiten. Sie begründen die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Erhebung der Daten von einem Beistand damit, dass in der Vergangenheit bereits Verstöße im Rahmen der Beistandschaft der Vertreter des Vereins gegen das RDG festgestellt worden seien und es für die Prüfung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 5 SGB X notwendig sei. Diese Begründung wird von mir nicht geteilt. Vielmehr stellt Ihre Vorgehensweise, die pauschale Erhebung personenbezogener Daten von Vereinsmitgliedern, eine unzulässige Erhebung dar und läuft dem Gebot der Datensparsamkeit nach § 78b SGB X zuwider. Konsequenterweise ist auch Ihre Aufforderung über die Form und Inhalt eines Mitgliederausweises vom Verein unzulässig. Der Beistand bedarf keiner besonderen Legitimation; er wird vom Beteiligten zu Verhandlungen oder Besprechungen mitgebracht und lediglich als sein Beistand vorgestellt (Fichte, in: Kreikebohm, Kommentar zum Sozialrecht, 3. Auflage 2013, § 13 SGB X, Rn. 15). Der Beistand wird nur unterstützend tätig und tritt somit nicht allein gegenüber der Behörde auf.

Eine Erhebung von Daten eines Beistandes kann bspw. in Betracht kommen, wenn ein Beistand einen Tatbestand nach § 13 Absätze 5 bis 7 SGB X erfüllt und deswegen zurückgewiesen werden oder Ihr Hausrecht durchgesetzt werden müsste. Ob ein Beistand einen Tatbestand nach den Absätzen 5 bis 7 erfüllt, ist im Einzelfall zu prüfen. Die von Ihnen erhobenen Daten sind für die Prüfung, ob ein Beistand Rechtsdienstleistungen nach § 13 Absatz 5 SGB X erbringt, nicht relevant. Eine Erhebung personenbezogener Daten von einem Beistand wäre erst dann erforderlich, wenn eine Zurückweisung vorliegt, da diese gegenüber dem Beteiligten schriftlich mitzuteilen ist (§ 13 Absatz 7 Satz 1 SGB X). Dies kann allerdings erst während ei-

nes Gespräches zwischen Ihren Mitarbeitern, dem Kunden und seinem Beistand, nicht aber schon im Vorfeld festgestellt werden.

Ich gehe nach Ihrer Stellungnahme davon aus, dass Sie die Erhebung personenbezogener Daten von Beiständen des Vereins unterlassen und dieses Verfahren datenschutzkonform umsetzen. Dies sollten Sie durch entsprechende Informationen an alle Mitarbeiter sicherstellen und ggf. durch Ihre Führungskräfte nachhalten lassen.

Das Speichern, Verändern oder Nutzen von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen (Jobcenter) ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden gesetzlichen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind (§ 67c Absatz 1 Satz 1 SGB X). Die Speicherung nicht erforderlicher Daten ist unzulässig.

Sie teilten in Ihrer Stellungnahme mit, dass seit dem 30.09.2013 keine Speicherung mehr stattfinde. Auch würden keine Kopien von Mitgliedsausweisen mehr erstellt sowie bereits gespeicherte Nachweise vernichtet werden. Ich erwarte, dass Sie diese Vorgehensweise beibehalten.

Ich bitte um Beachtung und Einhaltung meiner Rechtsauffassung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lemke, LL. M.

Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Widerspruchstelle
jobcenter Iserlohn
Eing.: 24. Okt. 2014
- 1 -

[redacted]

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

DS 23/14

Jobcenter Märkischer Kreis
Die Geschäftsführung
Friedrichstr. 59-61
58636 Iserlohn

Jobcenter Märkischer Kreis
Dienststelle Iserlohn
Eing.: 24. Okt. 2014
- 1 -

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-231
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL ref2@bfdi.bund.de
BEARBEITET VON Martin Wefelnberg
INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 22.10.2014
GESCHÄFTSZ. **II-302-2 II#2000**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Datenschutz im Jobcenter Märkischer Kreis**
HIER Schreiben [redacted]
BEZUG Ihr Schreiben vom 09.10.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

In einem weiteren Schreiben teilte der Petent mit, dass er Mitglied im Erwerbslosenverein „AufRecht" sei. Das Jobcenter führe eine Liste mit Mitgliedern dieses Vereins. Ziel sei es, die Mitglieder als Beistände für Kunden des Jobcenters abzulehnen.

Der Petent geht davon aus, dass seine Mitgliedschaft in dem Erwerbslosenverein nicht gespeichert werden dürfe. Das Jobcenter dürfe sich daher auf die Tatsache, dass er Mitglied in dem Erwerbslosenverein ist, nicht beziehen, wenn er nicht in der Eigenschaft als Mitglied des Vereins auftrete. Die Speicherung seiner Mitgliedschaft, oder der Mitgliedschaft von anderen Mitglieder des Erwerbslosenvereins Verstoße gegen den Datenschutz.

Bitte nehmen Sie zu dem Anliegen des Petenten Stellung zur Sach- und Rechtslage

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wefelnberg

Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Jobcenter Märkischer Kreis
Dienststelle Iserlohn
Eing.: 16. Dez. 2014
- 1 -

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 1468, 53004 Bonn

Jobcenter Märkischer Kreis
Die Geschäftsführung
Friedrichstr. 59-61
58636 Iserlohn

Jobcenter Märkischer Kreis
Dienststelle Iserlohn
Eing.: 16. Dez. 2014
- 13 -

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-231
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL ref2@bfdi.bund.de
BEARBEITET VON Martin Wefelnberg
INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 12.12.2014
GESCHÄFTSZ. **II-302-2 II#2000**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

[redacted]

BETREFF **Datenschutz im Jobcenter Märkischer Kreis**

HIER [redacted]

BEZUG Mein Schreiben vom 22.10.2014
Ihr Schreiben vom 09.10.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.10.2014 hatte ich Ihnen unter anderem folgendes mitgeteilt:

„In einem weiteren Schreiben teilte der Petent mit, dass er Mitglied im Erwerbslosenverein „AufRecht" sei. Das Jobcenter führe eine Liste mit Mitgliedern dieses Vereins. Ziel sei es, die Mitglieder als Beistände für Kunden des Jobcenters abzulehnen.

Der Petent geht davon aus, dass seine Mitgliedschaft in dem Erwerbslosenverein nicht gespeichert werden dürfe. Das Jobcenter dürfe sich daher auf die Tatsache, dass er Mitglied in dem Erwerbslosenverein ist, nicht beziehen, wenn er nicht in der Eigenschaft als Mitglied des Vereins auftrete. Die Speicherung seiner Mitgliedschaft, oder der Mitgliedschaft von anderen Mitglieder des Erwerbslosenvereins verstoße gegen den Datenschutz.

Bitte nehmen Sie zu dem Anliegen des Petenten Stellung zur Sach- und Rechtslage."

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61, Husarenstraße

Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Leider liegt mir bislang kein entsprechendes Schreiben von Ihnen vor. Ich möchte Sie daher nochmals bitten, mir zu dem Anliegen des Petenten eine Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage zukommen zu lassen oder mitzuteilen, was einer Erfüllung dieser Aufgabe im Weg steht.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wefelnberg

Wefelnberg

[redacted]

jobcenter
Märkischer Kreis

Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr. 59-61, 58636 Iserlohn

Ihr Zeichen: II-302-2 II#2000
Ihre Nachricht: 12.12.2014
Mein Zeichen: Datenschutz und Informationsfreiheit
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
z.Hd. Herrn Wefelnberg
Postfach 1468
53004 Bonn

Name: Frau [redacted]
Durchwahl: 02371 905 805
Datum: 23. März 2015
e-Mail Jobcenter-Maerkischer-Kreis.Datenschutz@jobcenter-ge.de

Datenschutzanfrage vom 22.10.2014
bzgl. der Eingabe [redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Wefelnberg,

eine Mitgliederliste des Vereins Aufrecht eV wird durch das Jobcenter Märkischer Kreis nicht geführt. Dazu besteht keine Veranlassung.
Wenn nach Mitgliedsausweisen gefragt wird, dann ergibt sich dies aus dem Zusammenhang der Gespräche und dazu müsste dann der konkrete Einzelfall benannt werden.

Ich hoffe, ich konnte Ihre Anfrage, wenn auch verspätet, zufriedenstellen beantworten.
Für diese Verspätung entschuldige ich mich ausdrücklich.

Bezüglich Ihrer Ausführungen zu der Eingabe des Petenten vorher (Eingliederungsvereinbarungen) werde ich diese bei Schulungen und Anfragen einarbeiten und entsprechend weitervermitteln.
Meine Ausführungen dazu hatte ich anscheinend etwas missverständlich ausgedrückt.
Selbstverständlich liegt bei Nachweis eines wichtigen Grundes keine Pflichtverletzung mehr vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

DS 25/14

Widerspruchstelle
jobcenter Iserlohn
Eing.: 10. Nov. 2014
- 1 -

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 1468, 53004 Bonn

Jobcenter Märkischer Kreis
- Geschäftsführung -
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-0
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL ref2@bfdi.bund.de
BEARBEITET VON Dr. Cornelia Grundmann
INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 05.11.2014
GESCHÄFTSZ. II-302-2 II#2465 [redacted]

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

Jobcenter Märkischer Kreis
Dienststelle Iserlohn
Eing.: 10. Nov. 2014
- 13 -

- Frau Schönfeld m. d. Bitte um Beantwortung
- [redacted]

BETREFF **Datenschutz im Jobcenter Märkischer Kreis**
BEZUG Eingabe [redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

[redacted] (im Folgenden Petent) hat sich mit einer datenschutzrechtlichen Eingabe an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gemäß § 81 Absatz 1 Nr. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) gewandt und bittet um Überprüfung. Meine Zuständigkeit für eine Kontrolle zur Einhaltung des Datenschutzes bei den gemeinsamen Einrichtungen im Sinne des § 44b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ergibt sich aus § 50 Absatz 4 Satz 3 SGB II.

Der Petent trägt Folgendes vor:

Er begleite Bekannte, die zugleich Kunden Ihres Jobcenters seien, als Beistand bei Besuchen in Ihrem Jobcenter. In diesem Zusammenhang hätten Sie ihm wiederholt unterstellt, er führe illegale Rechtsberatungen durch. Er bestreitet dies und verweist auf die Möglichkeit einer unentgeltlichen Beratung durch einen Rechtsanwalt im Bereich des Sozialrechts.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61, Husarenstraße

Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Weiter trägt er vor, er werde zu Unrecht immer mit dem gleichen pauschalen Zurückweisungsschreiben der Beratungsräume verwiesen, obwohl er lediglich als Bekannter und Beistand Kunden Ihres Jobcenters unterstützend zu Terminen in Ihrem Haus begleite.

Im Übrigen sei bei mehreren Terminen von ihm die Vorlage seines Ausweises verlangt worden und für den Fall der Verweigerung angedroht worden, dass er dann den Raum zu verlassen habe. Zuletzt habe der Sachgebietsleiter für junge Erwachsene, [redacted], seine Personalausweisdaten abgeschrieben und gespeichert.

Um das Anliegen des Petenten datenschutzrechtlich prüfen und bewerten zu können, benötige ich von Ihnen eine Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Grundmann

Beglaubigt
Tarifbeschäftigte

– Eingang! –

jobcenter
Märkischer Kreis

Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr. 59-61, 58636 Iserlohn

Ihr Zeichen: II-302-2 II#2465
Ihre Nachricht: 05.11.2014
Mein Zeichen: Datenschutz und Informationsfreiheit
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
z.Hd. Frau Dr. Grundmann
Postfach 1468
53004 Bonn

Name: Frau [redacted]
Durchwahl: 02371 905 805
Datum: 20. März 2015
e-Mail Jobcenter-Maerkischer-Kreis.Datenschutz@jobcenter-ge.de

Datenschutzanfrage vom 05.11.2014
bzgl. der Eingabe [redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Dr. Grundmann,

um Ihre Anfrage ausreichend beantworten zu können, werden weitere Daten benötigt. Da [redacted] häufiger als Beistand auftritt, müssten die Namen der Kunden und die Termine der Kontakte benannt werden, damit bei den zuständigen Mitarbeitern und/oder Vorgesetzten entsprechende Informationen zu den Sachverhalten eingeholt werden können.

Grundsätzlich werden die Daten aus den Personalausweisen nicht gespeichert. Selbstverständlich kann es vorkommen, dass die Vorlage des Personalausweises verlangt wird, um sicherzustellen, dass es sich dabei auch um die Person handelt, die derjenige vorgibt zu sein.

Die zeitliche Verzögerung zur Beantwortung Ihrer Anfrage bitte ich zu entschuldigen.

Sobald mir weitere Informationen Ihrerseits vorliegen, werde ich mich umgehend bei Ihnen melden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Widerspruchstelle
jobcenter Iserlohn
Eing.: 15. April 2015
- 1 -

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 1468, 53004 Bonn

Jobcenter Märkischer Kreis
- Geschäftsführung -
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Jobcenter Märkischer Kreis
Dienststelle Iserlohn
Eing.: 13. April 2015
- 13 -

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-231
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL ref2@bfdi.bund.de
BEARBEITET VON Martin Wefelnberg
INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 09.04.2015
GESCHÄFTSZ. II-302-2 II#2465

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

[redacted]

BETREFF **Datenschutz im Jobcenter Märkischer Kreis**
HIER Eingabe [redacted]
BEZUG Ihr Schreiben vom 20.03.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30.03.2015. Der oben genannte Petent hatte sich an mich gewandt und mitgeteilt, dass er durch das Jobcenter Märkischer Kreis (nachfolgend Jobcenter) regelmäßig als Beistand von Leistungsempfängern und Antragstellern abgelehnt würde, ohne dass eine Begründung hierfür vorläge. In vielen Fällen erfolge die Ablehnung unmittelbar nach Feststellung seiner Identität.

Sie haben erstmals mit Datum vom 20.03.2015 zu dem geschilderten Anliegen des Petenten geantwortet. Hierbei teilten Sie mit, dass eine Stellungnahme zur Sache nicht möglich sei. Der Petent trete in einer Vielzahl von Fällen als Beistand auf. Daher könne ohne weitere Angaben keine Prüfung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen erfolgen. Hierfür würden Sie die Namen der jeweiligen Kunden und die Termine der jeweiligen Kontakte benötigen.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61, Husarenstraße

Des Weiteren bestätigten Sie, dass eine Vorlage des Personalausweises in Einzelfällen gefordert werde. Dies diene der Feststellung, ob der jeweilige Beistand tatsächlich die Person sei, die er oder sie vorgebe zu sein. Die Daten aus dem Personalausweis würden jedoch grundsätzlich nicht gespeichert.

Ich halte es nicht für zielführend, den Petenten um detaillierte Darstellung zu den von ihm begleiteten Terminen im Jobcenter zu bitten, zumal für jeden Betroffenen eine gesonderte Einwilligung zur Namensnennung erforderlich wäre. Ich gehe davon aus, dass der Petent in Ihrem Haus bekannt ist und eine Rücksprache mit den entsprechenden Mitarbeitern eine Stellungnahme zu den Anliegen des Petenten ermöglicht hätte. Hierauf haben Sie verzichtet. Daher werde ich den Sachverhalt nun abschließend in allgemeiner Form datenschutzrechtlich bewerten. Ich möchte Sie bitten, das Ergebnis meiner Prüfung in Ihrem Haus umzusetzen und Ihren Mitarbeitern die Rechtslage zu vermitteln.

Grundsätzlich ist es nicht Aufgabe der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), die Zulässigkeit oder Zurückweisung von Beiständen zu bewerten. Zu klären ist in diesem Zusammenhang jedoch, welche Daten der Beistände durch das Jobcenter in welcher Form erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen.

Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen (§ 13 Absatz 4 Satz 1 SGB X). Damit besteht für das Hinzuziehen eines Beistandes ein Rechtsanspruch. Die Behörde kann gemäß § 13 Absatz 5 bis 7 SGB X zwar einzelne Beistände zurückweisen. Das grundsätzliche Recht des Betroffenen auf einen Beistand wird hiervon jedoch nicht berührt.

Ein Beistand ist eine Person des Vertrauens, die nicht Bevollmächtigter ist. Er kann nur zusammen mit dem Beteiligten, nicht an seiner Stelle handeln (Rixen/Waschull, in: Diering, Timme, Waschull, Lehr- und Praxiskommentar zum SGB X, 3. Auflage 2010, zu § 13, Rn. 22). Der Beistand kann den Beteiligten bei seinem gesamten Vortrag unterstützen, also bei Sachverhalts- und Rechtsfragen. Es muss nur klar werden, dass der Beistand allein das unselbständige Sprachrohr des Beteiligten ist. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht (§ 13 Absatz 4 Satz 2 SGB X). Damit kann während eines Beratungstermins nicht zwischen dem mündlichen Vortrag des Beteiligten und des Beistandes unterschieden werden.

Der Beteiligte kann bei Verhandlungen und Besprechungen mit „einem" Beistand erscheinen, was als zahlenmäßige Begrenzung zu verstehen ist (§ 13 Absatz 4 Satz 1 SGB X). Das ist wörtlich zu nehmen: Für den Beteiligten darf nur ein einziger

Beistand bei einem Termin im Jobcenter tätig werden (Rixen/Waschull, a.a.O., Rn. 23). Der Beteiligte muss nicht zu allen Verhandlungen und Besprechungen mit demselben Beistand erscheinen, es muss nur jeweils „ein" Beistand sein. Der Beistand muss auch nicht bei der Behörde (hier Jobcenter) (vor-)angemeldet werden; es genügt, wenn der Beistand zusammen mit dem Beteiligten präsent ist (Bonk/Schmitz, in: Stellkens/Bonk/Sachs, Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 7. Auflage 2008, § 14, Rn. 27). Da das vom Beistand Vorgebrachte grundsätzlich als vom Beteiligten vorgebracht gilt und damit die Wirkung einer Verfahrenshandlung hat, muss der Beistand verfahrenshandlungsfähig im Sinne des § 11 Absatz 1 Nr. 1 SGB X sein (von Wulffen, in: von Wulffen, SGB X, Kommentar, 7. Auflage 2010, § 13, Rn. 12).

Die Erhebung von Daten über den Beistand ist grundsätzlich nicht erforderlich. Zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens hat die Behörde jedoch festzustellen, wer den Beteiligten als Beistand begleitet. Hierfür ist es zulässig, den Namen des Beistandes zu Erheben und sich die Angabe durch einen entsprechenden Ausweis (beispielsweise durch den Personalausweis oder Reisepass) bestätigen zu lassen. Des Weiteren ist die Speicherung des Namens des Beistandes in einem entsprechenden Vermerk über das Beratungsgespräch für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens erforderlich und damit auch zulässig.

Weitere Angaben über den Beistand dürfen nur erhoben und gespeichert werden, wenn hierfür eine Erforderlichkeit im Einzelfall vorliegt. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Gründe für eine Zurückweisung nach § 13 Absatz 5 bis 7 SGB X vorliegen würden.

Die Speicherung der Daten darf immer nur in Zusammenhang mit dem jeweiligen Verfahren, bzw. dem Beteiligten erfolgen. Dies gilt auch in Zusammenhang mit einer Zurückweisung des Beistandes. So ist beispielsweise die Erstellung einer Liste, in der die zurückgewiesenen Beistände eingetragen werden, grundsätzlich unzulässig. Die Zurückweisung in einem Verfahren hat somit keine Auswirkungen auf die Beistandschaft in einem anderen Verfahren.

Eine sofortige Zurückweisung von Beiständen aufgrund der Tatsache, dass sie bereits in anderen Verfahren im Jobcenter zurück gewiesen wurden, kommt demnach nicht in Betracht. Anders ist die Sachlage zu bewerten, wenn die zuständige Behörde nach § 9 Rechtsdienstleistungsgesetz die Erbringung von Dienstleistungen für einen bestimmten Zeitraum untersagt hat. Erfährt das Jobcenter von einer entsprechenden Entscheidung (beispielsweise über das Rechtsdienstleistungsregister) hat es seine Mitarbeiter hiervon zu unterrichten und gemäß § 13 Absatz 5 SGB X die Zurückweisung des Beistandes sicherzustellen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wefelhberg